



SKF

Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Ligue suisse de femmes catholiques
Unione svizzera delle donne cattoliche
Unión svizra da las dunnas catolicas

Vorsteherin des
Justiz- und Polizeidepartements EJPD
Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Appenzell, 25. Februar 2010

Stellungnahme des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF zu den Änderungsvorschlägen im Schweizerischen Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz betreffend die organisierte Suizidbeihilfe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF setzt sich seit Jahren mit dem Thema „Sterben und Tod“ auseinander. Er hat deshalb vor zehn Jahren ein Grundsatzpapier zur Problematik der Sterbehilfe (siehe www.frauenbund.ch unter Publikationen) herausgegeben. Der SKF will sich ausdrücklich den gesellschaftlichen Veränderungen im Umgang mit dem Tod und Sterben stellen, da wir letztlich alle früher oder später vom Tod betroffen sind. Der SKF hat sich in diesem Dokument – nebst der Sterbehilfe – mit dem Leiden und Sterben ganz allgemein auseinander gesetzt und schlägt als Alternative zu den durch Fortschritte in Medizin und Technik ermöglichten lebensverlängernden Massnahmen die Patientenverfügung vor. Als Suizidprävention sieht der SKF in diesem Grundsatzpapier die Sterbebegleitung in Form der Hospizbewegung, wie diese heute unter Palliative Care verstanden wird.

Sowohl die Grundeinstellung zum Leben als auch unser Verhältnis zu Krankheit, Leiden und Tod, sowie der Umgang und die Begleitung von Kranken, Leidenden und Sterbenden sind in den letzten Jahren zu einem Politikum geworden. Massgebend für die Diskussionen in diesem Themenbereich dürfte einerseits das Kostenproblem im Gesundheitswesen sein, andererseits das schwindende Verständnis in unserer Bevölkerung für Leiden und die damit oft einhergehende Zerfalls- und Abhängigkeitssituation – in einer Zeit des Glaubens an eine unbegrenzte medizinische Machbarkeit.

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF lehnt beide vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesvorlagen zur Regelung der organisierten Suizidbeihilfe ab. Der SKF schlägt anstelle einer Regelung im Strafgesetz vor, den Sterbehilfeorganisationen vom Bund mittels einer Aufsichtsgesetzgebung strenge, verbindliche Sorgfaltspflichten aufzuerlegen.

Es ist bekannt, dass heute in der Schweiz pro Jahr ca. 400 assistierte Suizide durchgeführt werden. Auch wissen wir, dass in der Schweiz mehr Menschen durch Suizid sterben, als durch Verkehrsunfälle, Aids und Drogen zusammen. Trotzdem bestehen für die Sterbehilfe in der Schweiz keine verbindlichen Regeln. Deshalb begrüsst der SKF die Haltung und die Absicht des Bundesrates, seine Verantwortung in diesem Bereich jetzt wahrzunehmen. Der SKF kann aber das vom Bundesrat vorgeschlagene vollständige Verbot der Sterbehilfeorganisationen nicht unterstützen, da ein solches in der Schweiz absolut chancenlos sein dürfte. Auch die vom Bundesrat favorisierte Lösung einer restriktiven Regelung im Strafgesetzbuch sieht der SKF nicht als den geeigneten Weg. Weder die eine noch die andere vorgeschlagene Lösung vermögen die heutigen Probleme zu lösen. Im Gegenteil: das vollständige Verbot von assistierter Suizidhilfe wie der ausformulierte Vorschlag zu einer restriktiven Handhabung könnten leicht umgangen werden. Wer kontrolliert denn die Aktivitäten der Sterbehilfeorganisationen?

1. Der SKF will die assistierte Hilfe zum Suizid weder etablieren noch institutionalisieren

In den letzten Jahren haben spektakuläre Einzelfälle von in der Schweiz assistierten Suiziden hierzulande wie im Ausland für Schlagzeilen gesorgt. Der in den Medien genannte „Sterbetourismus“ ist im Ausland nicht nur auf Verständnis gestossen. In Europa hat sich in den letzten Jahren nur Holland mit einzelnen Kriterien zu Suizidbeihilfe und aktiver Sterbehilfe befasst. Es ist nicht bekannt, dass ein Staat dieser Erde aktive Sterbehilfe auf Verlangen explizit legalisiert hat. Sterbehilfe, wie sie in der Schweiz von nicht-ärztlichen Sterbehilfeorganisationen praktiziert wird, wäre in Holland auch heute noch illegal. Holland hat allerdings vor wenigen Jahren die „Sorgfaltspflichten der **ärztlichen Lebensbeendigung** auf Verlangen“ in einem Gesetz legalisiert, was der SKF entschieden ablehnen würde.

In zahlreichen anderen Staaten ist in den letzten Jahren die Regelung der Suizidbeihilfe auf grosse Resonanz gestossen. Der SKF will aber nicht, dass die Schweiz in der Frage der Suizidbeihilfe eine Vorreiterrolle übernimmt. Für den SKF sind die Palliativ-Medizin und die Sterbebegleitung sinnvolle Alternativen, die längst noch nicht flächendeckend angeboten werden und deshalb durch den Bund als alternative Lösungen zum Suizid zu unterstützen und zu fördern sind.

2. Der SKF will jeglichen Druck, assistierte Suizidhilfe in medizinischen Institutionen, Alters- und Pflegeheimen zuzulassen, verhindern

Durch die gesetzliche Regelung der assistierten Suizidbeihilfe wird diese explizit legalisiert. Das hätte zur Folge, dass unsere Einrichtungen – eventuell gegen deren Grundhaltung zum Leben und Sterben – für schwer kranke und pflegebedürftige Menschen in ihren Räumen die assistierte Beihilfe zum Suizid zulassen müssten. Das ergäbe Druck und Zwang auch auf das Pflege- und Betreuungspersonal, welches unter Umständen in grosse Gewissenskonflikte geraten könnte. Die zunehmende Etablierung der Suizidbeihilfe – mit oder ohne gesetzliche Regelung – liegt in der Verantwortung der Gesellschaft und darf niemals an Ärzte und Pflegepersonal delegiert werden.

Der SKF respektiert das Selbstbestimmungsrecht des sterbenden Menschen. Diesem ist weder aus ethisch-moralischer noch aus medizinischer und pflegerischer Hinsicht Grundlegendes entgegen zu halten. Selbstbestimmung darf aber niemals als Willkür, sondern nur als Gewissensentscheid verstanden werden. Als moralisch Handelnde ist jede/jeder verpflichtet, ihrem/seinem Gewissen zu folgen. Das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Menschen hat aber seine Grenzen dort, wo es mit der Autonomie anderer, z.B. der Ärztinnen und Ärzte, Pflege- und Betreuungspersonal, kollidiert. Aktive Sterbehilfe kann niemals als Forderung an eine Drittperson, sondern höchstens als Wunsch formuliert werden.

3. Die Beschränkung der Suizidbeihilfe auf das unmittelbare Lebensende ist fraglich

Der SKF respektiert die individuelle Leidenserfahrung und das möglicherweise daraus resultierende Empfinden von Sinnlosigkeit und Unerträglichkeit des Weiterlebens für einzelne todkranke junge oder alte Menschen. Der SKF respektiert den Entscheid dieser Menschen, Sterbehilfe in Anspruch nehmen zu wollen.

Durch die Einschränkung der organisierten Suizidbeihilfe auf das unmittelbare Lebensende würde der Druck auf Spitäler und Pflegeheime explizit steigen, Sterbehilfeorganisationen in ihren Räumen zuzulassen. Die Suizidbeihilfe steht aber im Widerspruch zum Auftrag dieser Institutionen. Würden diese Institutionen an ihrer heutigen Praxis, keine Suizidbeihilfe in ihren Räumen zuzulassen, festhalten, käme dies faktisch einem Verbot der assistierten Suizidbeihilfe gleich, was unnötige rechtliche Konsequenzen auf diese Einrichtungen haben könnte.

Abgesehen davon ist es für den SKF fraglich, ob das unmittelbare Lebensende in jedem Fall medizinisch prognostiziert werden kann.

Der SKF schlägt ein Spezialgesetz zur Aufsicht der Organisationen für assistierte Sterbebeihilfe vor

Mit der Schaffung einer Aufsichtsregelung (evt. Rahmengesetz des Bundes zum Vollzug an die Kantone delegiert) entstünde die Möglichkeit, für die Sterbehilfeorganisationen nicht nur verbindliche Vorschriften zu erlassen, die ein menschenwürdiges Sterben in jedem Fall garantieren, sondern deren Aktivitäten auch zu überwachen. Zur Regelung solcher Sorgfaltspflichten könnte die bestehende Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft Zürich und EXIT Deutsche Schweiz eine gute Vorlage sein.

In jedem Fall müsste die Sorgfaltspflicht der Sterbehilfeorganisationen für deren Suizidhelfer und Helferinnen vorgegeben sein. Die Kompetenz der Suizidhelfenden müsste für deren schwierige Aufgabe mittels Ausbildung und Supervision garantiert werden. Das gleiche Sorgfaltspflichtprinzip müsste auch Gültigkeit haben für Ärzte und Ärztinnen, welche mit den Sterbehilfeorganisationen zusammen arbeiten und die Rezepte für den Freitod ausstellen.

Auch Transparenz bzgl. Geschäftsführung sowie eine ausgewiesene Statistik müssten gewährleistet sein.

Wie oben erwähnt, will der SKF keine staatlich geregelte Gesetzgebung zur assistierten Suizidbeihilfe. Mit einem solchen Gesetz würde eine Norm geschaffen, die zweifellos die Tötung auf Verlangen fördern würde.

Unsere Machbarkeitskultur verdrängt, dass unser Leben trotz aller technischen und medizinischen Errungenschaften an natürliche Grenzen stösst, die nicht aufgehoben werden können. In den Augen des SKF erschöpfen sich Krankheit und Sterben nicht in der Erfahrung blosser Sinnlosigkeit. Als Christen und Christinnen sehen wir den Tod nicht als definitives Ende, sondern als Durchgang zu einer anderen Lebensexistenz.

Nebst der Schaffung eines Spezialgesetzes zur Beaufsichtigung der Sterbehilfeorganisationen fordert der SKF folgende Postulate:

- **Bundesrat und Parlament sollen die Anstrengungen zur Suizidprävention mittels der Palliativen Medizin explizit fördern.**
- **Der Respekt vor dem alternden und pflegebedürftigen Menschen muss gefördert und das Alter weniger als Kostenfaktor denn als sinnvolle Lebensphase vermittelt werden.**

- **Gegenüber dem dominanten Jugend- und Schönheitsprinzip muss in unserer Bevölkerung die Stellung des Alters entschieden verbessert werden.**
- **Es darf niemals so weit kommen, dass sich in unserer leistungsorientierten Welt Menschen für ihr Alter entschuldigen müssen. Die hohe Lebenserwartung hat nichts mit dem unschönen Wort „Überalterung“ zu tun.**

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER FRAUENBUND SKF

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Koller', written in a cursive style.

Rosmarie Koller
Präsidentin